

# **Satzung HeileHaus e.V. in der Fassung September 2008**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "HeileHaus".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die selbstlose Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens in Berlin, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein will die dezentrale und naturgemäße Gesundheitsversorgung fördern (durch z.B.: Grundhygiene, Gesundheitsberatung, Bewegungsangebot)

Krankmachende Bedingungen vor allem Folgen von Armut (z. B.: falsche Ernährung, Bewegungsmangel, allgemein schlechte Hygiene des Körpers und der Zähne, Alkohol- und Drogenmissbrauch) sollen durch Betätigung auf medizinischem, hygienischem, ökologischem und kulturellem Gebiet abgebaut werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Informationsveranstaltungen, vor allem zur Stärkung der Selbsthilfe, aber auch durch direkte Hilfe am Menschen.

Die Hilfe soll gewährt werden durch fachkundigen Rat im Vorfeld ärztlicher Maßnahmen, sowie durch psychische und physische Unterstützung und durch Betreuung und Versorgung der kranken Menschen.

Der Verein fördert die Bewegungskultur und den Sport.

Der Verein fördert die allgemeine und berufliche Aus- Fort- und Weiterbildung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die unter §2 genannten satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Und zwar auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung.

Vergütungen an einzelne Personen, auch an Mitglieder des Vereins, sind nur für eine entsprechende Gegenleistung und für geleistete Arbeit oder die Überlassung von Räumen zu gewähren. Die Vergütungen dürfen jedoch niemals übermäßig hoch sein.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sein, die die obigen Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es entscheidet darüber, die auf den Eingang des Antrages folgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahmeanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austrittserklärung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich.

Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei nicht fristgerechter Zahlung des fälligen Jahresbeitrages in die Vereinskasse, bei Ausschluss und durch Tod.

Ein Mitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Etwaige Ausschlussanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 5 Beiträge, Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.

Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit, im Rahmen der Beitrags- und Finanzierungsordnung.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vereinsvorstand lädt unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu der Mitgliederversammlung schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Auf der Jahresmitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht vor. Die Jahresmitgliederversammlung beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge, Aufnahme und Vergabe von Krediten im Rahmen der Beitrags- und Finanzierungsordnung und Satzungsänderungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

Mitglieder des Vereins, die hauptamtlich beim Verein angestellt sind, haben für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses kein passives Stimmrecht. Für diese Zeit ruht auch ihr Stimmrecht bei arbeitsrechtlich relevanten Entscheidungen.

Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Wahl und Abwahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen dürfen nur gefällt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden ist. Erscheinen auf die erste Einladung zur Mitgliederversammlung hin, die über Satzungsänderungen entscheiden soll, weniger als 2/3 der Mitglieder, genügt bei einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch die Versammlung selbst gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zur Vorstandssitzung zusammen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Der Vorstand benötigt innenrechtlich zu allen nicht zum laufenden Geschäftsverkehr gehörenden Entscheidungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/r Geschäftsführer/in übertragen, der/die insoweit als besondere/r Vertreter/in nach §30BGB den Verein vertreten kann.

Die Vorstandsmitglieder sind laufend den Mitgliedern des Vereins rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Gelder. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Verwendung der Gelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Aufgabe des Vorstandes ist es, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen, dafür zu sorgen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/ 3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mehrheiten für Satzungsänderungen gelten entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft, die steuerbegünstigt ist, und die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der öffentlichen Gemeinwesenarbeit oder des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO abs. 5.1. ff) zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Satzungsänderung oder tatsächliche Änderung des Vereinszweckes geht das Vermögen an ein vom Verein selbstgewähltes Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Berlin.